OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-703110/3/KLi

Datum: Linz, 7. November 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 13. August 2025 der A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz, vom 5. April 2025, GZ: LINZ/924010000763/24, wegen Übertretung des Meldegesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. April 2025, GZ: LINZ/924010000763/24, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Übertretung von § 4 Abs. 1 Meldegesetz iVm § 22 Abs. 1 Z 1 Meldegesetz vorgeworfen.

Über die Bf wurde eine Geldstrafe von 40 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt. Ferner wurde die Bf verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 10 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die mit 13. August 2025 datierte und an diesem Tag um 08:14 Uhr per E-Mail versendete Beschwerde, in der die Bf vorbringt, sie habe eine Mahnung wegen einer Strafe bekommen, die ihr ihr Ex-Vermieter gebracht habe.

Sie habe sich nicht abgemeldet, was aber nicht sein könne, da sie bis zum 31. Jänner 2024 Zeit zum Umziehen gehabt habe. Die neue Wohnung habe sie am 22. Jänner 2024 bezogen. Dafür habe sie auch einen Meldezettel ausgefüllt, mit Anmelde- und Abmeldeadresse, den sie bei der Gemeinde B__ abgegeben habe. Sie habe das bislang immer so gemacht. Der Fehler liege daher nicht bei ihr.

I.3. Mit Verspätungsvorhalt vom 1. September 2025 fragte die belangte Behörde bei der Bf nach, ob es sich bei dieser Eingabe um eine Beschwerde handle.

Außerdem teilte die belangte Behörde der Bf mit, dass das Straferkenntnis bereits am 10. April 2025 hinterlegt und ordnungsgemäß zugestellt worden sei. Dadurch habe der Lauf der 4-wöchigen Rechtsmittelfrist begonnen. Nachdem die Bf keine Beschwerde erhoben habe, sei das Straferkenntnis am 9. Mai 2025 in Rechtskraft erwachsen.

I.4. Mit Eingabe vom 1. September 2025 brachte die Bf vor, dass sie Beschwerde erheben wolle, ohne auf den Verspätungsvorhalt der belangten Behörde weiter einzugehen.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 28. Oktober 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

II. Nachfolgender S A CH V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit dem zu Punkt I.1. dargestellten Straferkenntnis der belangten Behörde vom 5. April 2025, GZ: LINZ/924010000763/24, wurde der Bf eine Übertretung des Meldegesetzes vorgeworfen und eine Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

II.2. Dieses Straferkenntnis wurde der Bf entsprechend dem im Behördenakt einliegenden Rückschein durch Hinterlegung zugestellt.

II.3. Nachdem die Zustellung am 10. April 2025 (Beginn der Abholfrist) erfolgte, endete die 4-wöchige Rechtsmittelfrist am 8. Mai 2025.

Nach dem im Behördenakt einliegenden E-Mail, mit dem die Beschwerde versendet wurde, wurde diese am Mittwoch, 13. August 2025, um 08:14 Uhr, erhoben.

II.4. Die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Straferkenntnis hat u.a. nachfolgenden Inhalt:

„Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.
Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.
Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. […]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.5. Mit Schreiben vom 1. September 2025 wies die belangte Behörde die Bf auf die bereits eingetretene Rechtskraft des Straferkenntnisses hin.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere das angefochtene Straferkenntnis vom 5. April 2025, den Rückschein über die Zustellung durch Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 10. April 2025 und die Beschwerde vom 13. August 2025 sowie, in die Nachfrage der belangten Behörde samt Verspätungsvorhalt vom 1. September 2025 und die Antwort der Bf vom 1. September 2025.

III.2. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

IV.2. Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt erschließt sich zweifelsfrei, dass das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 5. April 2025, GZ: LINZ/924010000763/24, der Bf durch Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 10. April 2025 zugestellt wurde.

V.2. Bereits am 10. April 2025 begann daher die 4-wöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der 8. Mai 2025 war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die mit E-Mail am 13. August 2025 versendete Beschwerde offenkundig verspätet.

V.3. Gründe dafür, die eine Kenntnisnahme des angefochtenen Straferkenntnisses und/oder eine rechtzeitige Beschwerde verhindert hätten, sind nicht ersichtlich. Die Bf war bis 21. April 2025 an der Zustelladresse gemeldet und hätte daher das Straferkenntnis rechtzeitig beheben können.

V.4. Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungs-

gerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bedeutung von Rechtsmitteln und zu der einen Beschuldigten treffenden Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Einhaltung von Rechtsmittelfristen. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer